

Antragsrecht

Das elementare Recht des Ratsmitgliedes an einem Praxis-Beispiel

BUNTE FRAKTION WUSTROW

*29 September 2008
Verfasst von: Markus Schöning*

ANTRAGSRECHT

Das elementare Recht des Ratsmitgliedes an einem Praxis-Beispiel

Am 25.10.2006 hat die Bunte Fraktion Wustrow zwei Anträge zur konstituierenden Sitzung am 06.11.2006 bei der Stadtverwaltung eingereicht. Die Anträge befassen sich mit der Hauptsatzung (HS) der Stadt und der Geschäftsordnung (GO) des Rates der Stadt Wustrow.

Die Anträge wurden rechtzeitig 13 Tage vor der Sitzung eingereicht (Antragsfrist laut GO 12 Tage). Beide Anträge wurden formal-inhaltlich von der Verwaltung für richtig befunden. Beide Anträge waren von uns in Zusammenarbeit mit der SPD der Stadt Wustrow und der Bürgergemeinschaft statt Bürokratie erarbeitet worden. Beide Anträge wurden per elektronischer Post den erreichbaren Ratsmitgliedern (das sind zur damaligen Zeit 10) zugesandt mit der Bitte, sie in den Fraktionen allen Ratsmitgliedern des neuen Rates zugänglich zu machen.

Trotzdem hat der Bürgermeister S. von der CDU die Anträge nicht auf die Tagesordnung der konstituierenden Sitzung gesetzt. Dieses ist ein Verstoß gegen den § 39 a der Niedersächsischen Gemeindeordnung, nach dem Ratsmitgliedern das Recht zusteht, Anträge zu stellen.

ZITAT aus dem Kommentar: *“Dieses Antragsrecht ist ein subjektiv-öffentliches Recht und verpflichtet den Bürgermeister, einen Antrag, der den Anforderungen an eine wirksame Willenserklärung genügt und in der von der Geschäftsordnung vorgesehenen Frist von dem Antragsberechtigten gestellt worden ist, auf die Tagesordnung zu setzen.“* ZITAT ENDE (OVG Lüneburg, Urteil vom 14.02.1984)

Von dem Bürgermeister S. von der CDU wurde damals auf den besonderen Charakter der konstituierenden Sitzung hingewiesen. Von der Verwaltung wurde beanstandet, dass wir als neue Bunte Fraktion Wustrow erst nach der konstituierenden Sitzung Anträge stellen dürfen.

Beide Hinweise sind nicht mit der NGO vereinbar. Beides stellt einen erheblichen Gesetzesverstoß und eine eklatante Beschneidung unserer Rechte dar!

Wir haben jedoch auf einen Einspruch verzichtet in der Einsicht, dass ab dem 06.11.2006 ein neuer Bürgermeister gewählt würde und wurde. Als wir jetzt nochmals die Anträge ansprachen, wurde uns vom Bürgermeister R. von der SPD zwar versichert, dass die Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung kommen, jedoch wurde auch wieder das scheinheilige Argument von der Verwaltung in den Raum gestellt, dass wir erst nach der konstituierenden Sitzung Anträge stellen dürfen.

Wir haben uns hiermit an den Herrn Ministerialdirigenten Robert Thiele gewandt mit der Bitte um Auskunft: Er schrieb:

"Sehr geehrter Herr Schöning, das Antragsrecht ist in § 39a Satz 1 NGO dem einzelnen Ratsmitglied garantiert, kann aber auch von einer Mehrzahl von Ratsmitgliedern, also z. B. von Fraktionen und Gruppen, ausgeübt werden. Wenn Sie als Sprecher einer Gruppe einen Antrag gestellt haben, dann ist das auch Ihr Antrag als Ratsmitglied und er bleibt das, unabhängig davon, welches Schicksal die Gruppe nach der Antragstellung nimmt und ob Sie dann noch dieser oder einer anderen Gruppe angehören. Auch das zwischenzeitliche Ende der Wahlperiode hat, da Sie als der Antragsteller auch dem neuen Rat angehören, auf die Wirksamkeit des Antrags keinen Einfluss, weil es im Rat keine sog. Diskontinuität gibt.“

Der Hinweis der Verwaltung war schlicht falsch. Der besondere Charakter der konstituierenden Sitzung mag vielleicht zutreffen, ist aber auch keine adäquate Begründung für Rechtsbeugung!

Leider ist diese Art der Behandlung gesetzlich festgelegter Rechte von Ratsmitgliedern nicht nur auf den alten Bürgermeister beschränkt. Auch im neuen Rat wurde schon das Recht auf Antragsstellung durch Ratsmitglieder verletzt.

Wir bleiben dran. Fortsetzung folgt.....

[Zurück zur Ausgangsseite](#)